

Gebührenordnung zur Friedhof- und Be- stattungsverordnung des Friedhofver- bands Weiningen

vom 14. März 2017

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

Art. 1	Grundlage	4
Art. 2	Definition auswärtige Personen	4

II. Kosten für auswärtige Personen

Art. 3	Grabplatzgebühren	4
Art. 4	Bestattungsgebühren Erwachsene und Kinder ab 12 Jahre	5
Art. 5	Bestattungsgebühren für Kinder bis 12 Jahre	5
Art. 6	Diverse Gebühren	5

III. Beschriftung einzelner Gräber

Art. 7	Gemeinschaftsgrab	5
Art. 8	Urnennische	5

IV. Vorzeitige Aufhebung Grab und Urnenumbettung

Art. 9	Vorzeitige Aufhebung Grab	5
Art. 10	Exhumierung Urne	5
Art. 11	Urnenumbettung	6

V. Grabunterhalt

Art. 12	Urnengrab und Kindergrab	6
Art. 13	Ergrab	6
Art. 14	Familiengrab	6

VI. Weitere Leistungen

Art. 15	Verlängerung Familiengrab	6
Art. 16	Rückerstattung	6
Art. 17	Ergänzende Leistungen	6
Art. 18	Inkrafttreten	6

I. Allgemeines

Grundlage	Art. 1	<p>Die Grundlage für die nachstehende Gebührenordnung bildet Art. 22 der Friedhof- und Bestattungsverordnung des Friedhofverbands Weiningen vom 30. November 2016.</p> <p>Die Gebührenordnung zur Friedhof- und Bestattungsverordnung regelt den zur verrechnenden Gebührenansatz für die Bevölkerung der Gemeinden Weiningen, Oetwil a.d.L., Geroldswil, Unterengstringen und Auswärtige.</p> <p>Für Verstorbene, die am Todestag in den Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil oder Oetwil a.d.L. gemeldet waren, übernimmt der Friedhofverband Leistungen gemäss Art. 21 der gültigen Friedhof- und Bestattungsverordnung.</p>
Definition auswärtige Personen	Art. 2	<p>Personen, welche am Todestag ihren Wohnsitz nicht in den Gemeinden Unterengstringen, Weiningen, Geroldswil oder Oetwil a.d.L. hatten, gelten als Auswärtige. Ortsbürger der genannten Gemeinden, welche nicht in den Gemeinden Weiningen, Geroldswil, Unterengstringen oder Oetwil a.d.L. wohnhaft waren, werden Auswärtigen gleichgestellt.</p> <p>Ausgenommen sind Personen, welche nach über 10-jähriger Wohnsitzdauer in einer der genannten Gemeinden, innerhalb von einem Jahr nach Wegzug versterben.</p>

II. Kosten für auswärtige Personen

Grabplatzgebühren	Art. 3	<p>Erbbestattungsgräber für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene</p> <p>Kindergräber für Kinder bis 12 Jahren</p> <p>Gemeinschaftsgrab für Kinder</p> <p>Urnenreihengräber für Kinder ab 12 Jahren und Erwachsene</p> <p>Urnennischen</p> <p>Gemeinschaftsgrab</p>	Fr.	1'950.—
			Fr.	485.—
			Fr.	100.—
			Fr.	970.—
			Fr.	1'300.—
			Fr.	490.—

Art. 4	Bestattung in Erdgrab	Fr.	1'075.—	Bestattungsgebühren Erwachsene und Kinder ab 12 Jahre
	Bestattung in Urnengrab	Fr.	197.—	
	Bestattung in Gemeinschaftsgrab	Fr.	154.—	
	Bestattung in Urnennische	Fr.	130.—	
	Bestattung Urne in bestehendes Grab	Fr.	197.—	
Art. 5	Bestattung in Erdgrab	Fr.	422.—	Bestattungsgebühren Kinder bis 12 Jahre
	Bestattung in Urnengrab	Fr.	197.—	
	Bestattung in Gemeinschaftsgrab	Fr.	132.—	
	Bestattung Urne in bestehendes Grab	Fr.	197.—	
Art. 6	Grabzeichen mit Namensbeschriftung	Fr.	80.—	Diverse Gebühren
	Namensbeschriftung	Fr.	32.—	
	Benützung Friedhofgebäude	Fr.	90.—	

III. Beschriftung einzelner Gräber

Art. 7	Die Namensnennung auf einer Tafel erfolgt auf Wunsch der Angehörigen gegen Übernahme der Kosten. Das Messingschild wird durch das Bestattungsamt des Friedhofverbands Weiningen in Auftrag gegeben und den Angehörigen für Fr. 100.— in Rechnung gestellt.	Gemeinschaftsgrab
Art. 8	Die Abdeckplatte der Urnennische wird im Auftrag durch das Bestattungsamt des Friedhofverbands Weiningen einheitlich beschriftet. Die Kosten von Fr. 25.— pro Buchstabe und Zeichen gehen zu Lasten der Angehörigen.	Urnennische

IV. Vorzeitige Aufhebung Grab und Urnenumbettung

Art. 9	Auf Wunsch der Angehörigen kann ein Erd- oder Urnengrab vor Ablauf der 20 jährigen bzw. 25 jährigen Frist aufgehoben werden. Die Kosten für die Dauerbepflanzung im Umfang von Fr. 270.— gehen zu Lasten der Angehörigen. Diese werden auch bei Umbettung einer Urne in ein neues Grab in Rechnung gestellt.	Vorzeitige Aufhebung Grab
Art. 10	Mit der Aufhebung eines Grabes wird den Angehörigen die Urne soweit möglich auf Wunsch ausgehändigt. Die Kosten für das Ausgraben der Urne, bereitstellen und Grabherrichten belaufen sich auf Fr. 195.— und gehen zu Lasten der Angehörigen	Exhumierung Urne

Urnenumbettung Art. 11 Grundlage für eine Urnenumbettung gibt sich aus Art. 15 der Friedhof- und Bestattungsverordnung. Für das Ausgraben und erneute Beisetzen einer Urne werden den Angehörigen Kosten in der Höhe von Fr. 348.— in Rechnung gestellt. Vorausgesetzt bleibt, dass die Urne intakt ist.

V. Grabunterhalt

Urnengrab und Kindergrab Art. 12 Zweimaliges Bepflanzen gemäss Vertrag. Fr. 215.— pro Jahr
Die Gebühr muss einmalig in Voraus bezahlt werden.

Erdgrab Art. 13 Zweimaliges Bepflanzen gemäss Vertrag. Fr. 240.— pro Jahr
Die Gebühr muss einmalig in Voraus bezahlt werden.

Familiengrab Art. 14 Für Familiengräber können keine Grabunterhaltsverträge über die Gemeinde abgeschlossen werden.

VI. weitere Leistungen

Verlängerung Familiengrab Art. 15 Für die Verlängerung von bestehenden Familiengräbern wird eine einmalige Gebühr von Fr. 20.— pro m² und Jahr verrechnet. Die Gesamtsumme ist mit Vertragsverlängerung fällig.

Rückerstattung Art. 16 Bei auswärtigen Bestattungen von Einwohnern richtet sich die Rückerstattung der Todesfallkosten nach § 46 der Bestattungsverordnung Kanton Zürich vom 20. Mai 2015.

Ergänzende Leistungen Art. 17 Das Bestattungsamt des Friedhofverbands Weiningen kann weitere Aufträge übernehmen und diese nach Aufwand verrechnen.

Inkrafttreten Art. 18 Diese Gebührenordnung wird nach § 68a Gemeindegesetz im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht. Die Bestimmungen dieser Verordnung treten, vorbehältlich der Erlangung ihrer Rechtskraft, auf den Zeitpunkt der Festsetzung durch die Friedhofkommission in Kraft.

Weiningen, 14. März 2017

Namens des Friedhofverbandes Weiningen:

Hanspeter Haug
Verbandspräsident

Noeline Schulz
Aktuarin